



Hinweise für die Durchführung von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel

1. Rechtsgrundlage ist das Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (VersFG SH) vom 18.06.2015.
2. Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Einladung zu der Versammlung anzuzeigen. Veranstalten mehrere Personen eine Versammlung, ist nur eine Anzeige abzugeben.
3. Die Veranstalterin oder der Veranstalter leitet die Versammlung. Die Leitung kann auch einer anderen Person übertragen werden (§5 VersFG SH). Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und wirkt auf deren Friedlichkeit hin. Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Die Versammlungsleitung kann sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedienen. Diese müssen bei Versammlungen unter freiem Himmel durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein. Die Vorschriften dieses Gesetzes für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung gelten auch für Ordnerinnen und Ordner. Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung getroffenen Anweisungen der Versammlungsleitung und der Ordnerinnen und Ordner sind zu befolgen. Die Versammlungsleitung darf Personen, welche die Ordnung der Versammlung erheblich stören, aus der Versammlung ausschließen. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen (§6VersFG SH).
4. Sofern die Versammlungsleitung sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedient, ist ihr Einsatz unter Angabe der Zahl der dafür voraussichtlich eingesetzten Personen der zuständigen Behörde mitzuteilen (§ 11 VersFG SH).
5. Der/Die Veranstalter/in oder Leiter/in soll mit dem örtlichen Einsatzleiter der Polizei vor und während der Veranstaltung Verbindung halten und im gegenseitigen Einvernehmen Kontaktpersonen benennen, die erforderlichenfalls verbindliche Absprachen zur Beseitigung von Zwischenfällen treffen können. Während der Versammlung hat der/die benannte Leiter/in ständig anwesend zu sein.
6. Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, bei Versammlungen oder auf dem Weg zu oder von Versammlungen mit sich zu

führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

7. Es ist verboten, in einer Versammlung durch das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen oder sonst ein einheitliches Erscheinungsbild vermittelnden Kleidungsstücken in einer Art und Weise aufzutreten, die dazu geeignet und bestimmt ist, im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln und dadurch einschüchternd zu wirken.
8. Die Inbetriebnahme von Lautsprechern ist nur insoweit und in der Lautstärke zulässig, wie es die Meinungskundgabe an die Versammlungsteilnehmer erforderlich macht. Besondere Rücksichtnahme ist gegenüber Anwohnern geboten. Sofern durch den Betrieb von Lautsprechern polizeiliche Lautsprecherdurchsagen beeinträchtigt werden, hat der Veranstalter diesen Betrieb auf Weisung des örtlichen Einsatzleiters der Polizei einzustellen.
9. Der Gebrauch von Infrastruktur (Tische, Stühle, Bänke, Infotische, Pavillons, etc.) steht grundsätzlich nicht im Zusammenhang mit der Versammlung. Das heißt, dass alles, was nicht der Verwirklichung des Versammlungsgrundrechtes dient, bedarf einer besonderen Sondernutzungserlaubnis der jeweils örtlich zuständigen Ordnungsbehörde.
10. Soweit es nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist, bietet die zuständige Behörde der Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist, rechtzeitig ein Kooperationsgespräch an, um die Gefahrenlage und sonstige Umstände zu erörtern, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind (Kooperationsgebot und Einladung).
11. Gemäß dem Gesetz über Sonn- und Feiertage (SFTG) ist es grundsätzlich verboten, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, öffentliche Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel, soweit sie den Gottesdienst stören, durchzuführen. Das Verbot für öffentliche Versammlungen und Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen, gilt auch am Volkstrauertag und am Totensonntag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie am Karfreitag von 02.00 Uhr bis 02.00 Uhr des folgenden Tages, soweit sie dem ernsten Charakter des Tages nicht entsprechen. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 2 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt. Das Verbot gilt nicht für den 1. Mai und den 03. Oktober.